

IV. Nachtrag zum Energiegesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 28. November 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000² wird wie folgt geändert:

Bewilligungspflicht

Art. 10. Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind Erstellung, Änderung und Ersatz von:

- a) ...;
- b) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen;
- c) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen ____;
- d) Heizungen im Freien;
- e) beheizten Freiluftbädern mit wenigstens 8 m³ Inhalt.

Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung, insbesondere für Anlagen mit einer geringen Leistung oder Betriebsdauer.

Beiträge a) Ausrichtung

Art. 16. Der Kanton kann Beiträge leisten an:

- a) Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie;
- b) Entwicklung von Energiesparmassnahmen.

Er kann im Rahmen von Förderungsprogrammen **sowie** der verfügbaren Sonderkredite **und der Globalbeiträge des Bundes** Beiträge leisten an Massnahmen zu:

1. sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz;
2. Nutzung erneuerbarer Energie;
3. Abwärmenutzung;
4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

¹ ABI 2011, 1856 ff.

² sGS 741.1.

b) Finanzhilfen für energetische Gebäudesanierung

Art. 16a (neu). Beiträge im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes für die energetische Gebäudesanierung nach Art. 10 Abs. 1 bis Bst. a des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 8. Oktober 1999³ werden nach Massgabe der zwischen Bund und Kanton festgelegten Programmvereinbarung ausgerichtet.

c) Zuständigkeit

Art. 17. Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über Beiträge. **Vorbehalten bleiben die Aufgabenübertragung sowie die Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Private.**

Vollzug durch Dritte a) Grundsatz

Art. 26. Kanton und politische Gemeinde können **zum Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private** beiziehen oder diesen Aufgaben übertragen.

Die Regierung kann durch Verordnung Anforderungen an Dritte festlegen und sorgt für eine dezentrale Aufgabenerfüllung.

b) Aufsicht

Art. 26a (neu). Die zuständige Stelle des Kantons, in der politischen Gemeinde der Rat oder die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle, beaufsichtigt die Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen a) Kanton

Art. 26b (neu). Die Regierung kann einem Dritten die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Rahmen der Förderprogramme von Bund und Kanton übertragen.

Die Verfügungen können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

b) in der Gemeinde

Art. 26c (neu). Der Rat der politischen Gemeinde kann dem nach Art. 26b Abs. 1 dieses Erlasses bezeichneten Dritten die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen im Rahmen des Förderprogramms der Gemeinde übertragen.

Die Verfügungen können mit Rekurs beim Rat der politischen Gemeinde angefochten werden, soweit nicht durch Reglement das zuständige Departement als Rekursinstanz eingesetzt wird.

³ SR 641.71.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.